

herauszugeben hat — zufallen, überdies aber soll er auch ein Drittheil von ihren unbeweglichen Gütern erben¹⁾. Wenn die Statuten die letztere Bestimmung mit der Formel „Daneben aber ordnen und setzen wir sonderlich“ einleiten, so scheint dies zu beweisen, dass damit etwas durchaus Neues eingeführt wurde.

Eheverträge. Die Ehegatten konnten die gesetzlich geltenden Bestimmungen über ihr Vermögensrecht durch vertragsmässige Verfügung abändern, und zwar geschah dies in den meisten Fällen gegenseitig und zu dem Zwecke, um dem Ueberlebenden ein weiteres Erbrecht zu geben, als ihm nach dem Gesetze zustehen würde. Solche Begabungen („Aufgaben“ oder „Uebergaben“) mussten vor dem Gericht erfolgen²⁾; die Anwesenheit von Freunden und Nachbarn als Zeugen, denen nachher ein „Wissebier“ geschenkt wurde, war wohl üblich, doch kaum erforderlich³⁾. Das Gericht stellte einen „Aufgabebrief“ darüber aus, der auf Antrag der Betheiligten zu grösserer Sicherheit meist noch ins Stadtbuch eingetragen wurde⁴⁾. Begabungen mit fahrender Habe hatten auch ohne

1) Bd. I S. 334. 2) A. XXII. 73h Bl. 134 (Ende des 15. Jahrhunderts): *Is hat sich begeben in nehstvorschinem jar, das ein reuter sampt seinem eheweibe unsers mitburgers tochter vor ein rath komen, sein gewerb irzcalt, also wie er und sein weip kegenwertig in meynung und willens weren eins dem andern uffzugeben. Des der burgermeister in gesagt, solden vor gehegte gerichtsbangk komen, do uffgaben und nicht vor dem rate gescheen noch ordnung, wilkur und alder gehaldener gewonheidt der stat Dresden ꝛ.* 3) Wassersleben S. 317, 318 und 347. 4) Stadtbuch 1477 flg. Bl. 90 (1488): *Nickell Hirß und fraw Hedwig sein elich weip habenn richter und scheppenn vor gerichte und gehegtem dinge ym jore und tage hirnoch bestimptt gebethenn dyße ire uffgobe umb mehr sicherheitt wille yns stadtbuch zu vorzeichenn lassenn, ist yn doselbst von richter unnd scheppenn zugesagtt wurdenn. Wir nochgeschrebenn geschworne Michel Cluge richter, Johannes Huffener, Nickell Seidell scheppen deß stadtgerichtes zu Dreßdenn bekennen und thun kunth offentlichenn mit dyßem briffe vor allenn, dy en sehenn, horen adder leßenn, daß vor uns gerichte und gehegte dingk bang komen sindt der vorsichtige Nickell Hyrß mit fraw Hedwigenn ꝛ. ꝛ. . . . Daß dy gobe vor uns alko geschenn ist, habenn wir zu worem bekenthnisße und furder sicherheitt der stadt secret von gerichtß wegenn an dißenn briff wissentlichen hengenn lassenn ꝛ.*